



Schuleigener Hygieneplan der Förderschule Sprache Neerstedt nach §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz

Ergänzung nach Rahmen-Hygieneplan Corona vom 08.01.2021

Stand: Januar 2021

1. Allgemeine Regelungen

Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Mit der Aktualisierung des Rahmen-Hygieneplans „Corona“ (26.11.2020; 08.01.2021) wird das Stufenmodell um zwei weitere „Unterstufen“ in Szenario „A“ erweitert. Grundlage der hier vorliegenden Überlegungen ist dabei eine Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen.

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind in § 13 Abs. 1 das Szenario A, in § 13 Abs. 2 das Szenario B und in § 13 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Der Rahmen-Hygieneplan enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C.

Ergänzend werden mit dieser Ausgabe fünf Stufen eingeführt:

- drei Stufen (1 - 3) unterteilen das Szenario A,
- Szenario B ist Stufe 4 und
- Szenario C ist Stufe 5.

Die im Hygieneplan beschriebenen Vorgaben gelten für die im jeweiligen Kapitel über dem jeweiligen Abschnitt angegebenen Stufen und Szenarien.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Eine Übersicht finden Sie in der Tabelle auf der folgenden Seite. Diese zeigt die grundsätzlichen Regelungen auf. Maßgeblich sind die Regelungen in den einzelnen Kapiteln.

Die für die Förderschule Sprache Neerstedt nicht zutreffenden Passagen (Sek.-Bereich, Ganztage) wurden entfernt.

Tabelle: Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien

Stufe	Szenario
Stufe 1 (A) Erhöhtes Infektionsgeschehen unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb
Stufe 2 (A) Deutliche erhöhtes Infektionsgeschehen ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb
Stufe 3 (A) Starkes Infektionsgeschehen ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb
Stufe 4 (B) Sehr starkes Infektionsgeschehen	Szenario B Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht
Stufe 5 (C) Eskalierendes Infektionsgeschehen	Szenario C Distanzunterricht

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind für den Schulbetrieb im 1. und 2. Schulhalbjahr 2020/2021 in §17 die Szenarien (A, B und C) für den Einstieg in das neue Schuljahr beschrieben.

Die hier im (schuleigenen) Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das **Szenario A**. Ergänzend werden Informationen zur Umsetzung der Maßnahmen im Wechselbetrieb (Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht) im **Szenario B** beschrieben.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebots oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Dabei ist der zugrunde liegende Rahmen-Hygieneplan Corona ist nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung verbindlich zu beachten

1.1 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Das Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird **das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben**. Unter

Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus einem Schuljahrgang (FöS Neerstedt) bestehen und in ihrer Personenzusammensetzung unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Das Szenario A wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor Ort in die Stufen 1 bis 3 unterteilt.

Stufe 1 (A) **Stufe 2 (A)** **Stufe 3 (A)**

Die Schule setzt, abhängig von der Inzidenz, die entsprechenden Maßnahmen für die jeweils aktuelle Stufe um.

Die Inzidenzzahl ist durch die Schulen unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen abzurufen.

1.2 Szenario B – Schule im Wechselmodell

Stufe 4 (Szenario B)

Szenario B sieht den Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht bzw. Distanzlernen mit geteilten Lerngruppen und Mindestabstand auch zwischen den Schülerinnen und Schülern vor.

Eine Verpflichtung zum Wechsel in Szenario B (Schule im Wechselmodell) besteht in folgenden Fällen:

Wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz **100 oder mehr** beträgt,
und

eine andere die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme für mind. eine Lerngruppe angeordnet wurde, für die Dauer von 14 Tagen ab Verhängung der Infektionsschutzmaßnahme.

Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere:

- Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht)
- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht bzw. Distanzlernen
- Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Chor, Bläserorchester, Kontaktsportarten) müssen untersagt werden
- Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen
- Eine Notbetreuung wird für Schülerinnen und Schüler eingerichtet, deren Erziehungsberechtigte in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind. Sie wird in Kleinstgruppen umgesetzt.

1.3 Szenario C – Quarantäne und Shutdown

Stufe 5 (Szenario C)

Diese Stufe markiert die höchste Stufe mit einem eskalierenden Infektionsgeschehen.

Im Szenario C werden lokale oder landesweite Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen durch die zuständigen Gesundheitsämter angeordnet. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause im Distanzunterricht bzw. Distanzlernen.

Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum Szenario B des Rahmen-Hygieneplans.

Im Übrigen sind die Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu beachten.

2. Schulbesuch

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden,
- wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
- Fieber ab 38,5°C oder
- akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
- anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--	--------------------	--------------------

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht **bei einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg

tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Folgender Hinweis sollte an die Eltern/Erziehungsberechtigten gerichtet werden:

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4. Zutrittsbeschränkungen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren (s. Kap. 8).

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. **durch Eltern** oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen **innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.** Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2-Virus gelten.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Der **Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind**, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs soweit wie möglich zu beschränken und soll **nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund** unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs **auf ein Minimum zu beschränken** und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren und einzuüben.

Im Primarbereich ist mit den Schülerinnen und Schülern die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielplatzgeräten zu thematisieren (s. Kap. 6.4).

Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an Haltestellen am Schulgelände soll hingewiesen werden, ggf. auch durch Aushang.

Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln ist z. B. durch Aushang am Schuleingang und/oder Information auf der schulischen Internetseite zu gewährleisten.

6. Persönliche Hygiene

Stufe 1 (A)







Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

6.1 Wichtigste Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt. Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.

6.2 Gründliches Händewaschen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Das Waschen der Hände erfolgt für 20-30 Sekunden mit Seife. Dabei ist auch die Verwendung kalten Wassers ausreichend. Das Waschen der Hände erfolgt:

- nach Husten oder Niesen
- vor dem Unterricht
- vor dem Essen
- vor und nach dem Schulsport
- nach den Pausen
- nach dem Toilettengang (ggf. in der Klasse)
- nach der gemeinsamen Nutzung von Unterrichtsmaterialien, Musikinstrumenten und Sportgeräten

Eine Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

6.3 Händedesinfektion

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

- der Händedesinfektionsspender ist im Verwaltungsbereich der Schule angebracht
- Händedesinfektion ist für die in der Schule Beschäftigten vorgesehen
- nur in Ausnahmefällen (Händewaschen ist nicht möglich; Umgang mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem) und unter Aufsicht dürfen Schülerinnen und Schüler den Spender benutzen

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern nur unter Beaufsichtigung verwendet werden. Den Schülerinnen und Schülern ist im Bedarfsfall die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.

Es muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

6.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

6.4.1 Grundsätzliches

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
-------------	-------------	-------------	-------------

Die Mund-Nasen-Bedeckung

- ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt;
- ist selbst mitzubringen (mindestens 3 pro Tag);
- wird von allen Beteiligten in den Pausen getragen;
- wird von den Schülerinnen und Schülern im Taxi getragen;
- wird grundsätzlich dann verwendet, wenn Schülerinnen und Schüler einer Kohorte auf andere Schülerinnen und Schüler treffen können;
- wird von allen Beteiligten auf den Wegen im Gebäude / zur Toilette / in die und aus der Pause getragen;
- wird von allen Lehrkräften im Unterricht getragen, wenn ein Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann;
- wird von allen schulfremden Personen getragen, die das Schulgebäude betreten;
- ein Tuch oder ein Schild (z.B. aus Plexiglas) gelten nicht als angemessene Mund-Nasen-Bedeckung;

Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen:

www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

6.4.2 Ausnahmen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
-------------	-------------	-------------	-------------

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Soweit bei der Schule ein **Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** glaubhaft gemacht wird, **muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben**, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede Schülerin und jeder Schüler jeweils individuell zu betrachten. Hierzu sollte sonderpädagogische Expertise vor Ort oder ggf. der Fachbereich IB der RLSB/das zuständige RZI herangezogen werden. Als Nachweis wird das aktuelle Fördergutachten als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, ein zusätzliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Können Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere sind keine Ersatz-Maßnahmen vorzusehen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen / Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- bei der Sportausübung,
- solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache.

6.4.3 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von 1,50 Metern **zu Personen anderer Kohorten** nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Schule:

- die Flure
- das Treppenhaus
- die Sanitärräume
- die Aula
- den Verwaltungsbereich
- die Bus- /Taxi- Wartebereiche
- die Flure der Sporthalle



6.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Entsprechend der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§13) gilt an der Förderschule Sprache Neerstedt:

„Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts. Abweichend von Satz 7 darf die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehalten wird.“

6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

- Von den Schülerinnen und Schüler erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können durch die Lehrkraft entgegengenommen werden.
- Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen.
- Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Dies gilt zum Beispiel für:

- Tablets, Computermäuse und Tastaturen
- Sportgeräte
- Musikinstrumente
- Requisiten
- Werkzeuge und Geräte

Stufe 1 (A)**Stufe 2 (A)**

- Ausgewähltes **Spielzeug** (z.B. Bausteine für die Bauecke) werden Gruppen von Schülerinnen und Schülern **zur Verfügung gestellt**. Diese haben während der gemeinsamen Spielzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach Beendigung der Spielphase haben sich alle Beteiligten gründlich die Hände zu waschen.

7. Abstandsgebot

Stufe 1 (A)**Stufe 2 (A)****Stufe 3 (A)**

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Beschäftigten der Schulen und schulfremden Personen (Erziehungsberechtigte, Handwerker, Besucher ...)
- das **Lehrerzimmer** darf mit maximal 3 Personen, der Verwaltungsbereich (Büro) mit maximal 2 Personen und der Kopierer mit 1 Person gleichzeitig belegt sein, sofern keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird;
- als Aufenthaltsort in den Pausen steht zudem der Therapieraum (Raum 41) für maximal 2 Personen zur Verfügung, sofern keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird;

Stufe 4 (B)

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Stufe 1 (A)**Stufe 2 (A)****Stufe 3 (A)****Stufe 4 (B)**

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.

- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassenverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (z.B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch.

Diese Dokumentation ist **drei Wochen** aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenige Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden.

Lehrkräfte sowie weiteres pädagogisch tätiges Personal (Schulsozialarbeiterin) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:

- die Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden;
- Kohorten sind fest zu definieren;
- die Zahl der Lehrkräfte pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden;

- Kohorten sollen von anderen Kohorten getrennt werden;
- der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren;

Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Die Kontakte außerhalb des Kohorten-Prinzips sind zu dokumentieren.

Für die Förderschule Sprache Neerstedt gilt:

- eine Kohorte setzt sich aus einem Schuljahrgang zusammen (1A₁ + 1B₁ / 1A₂ + 1B₂ / 2);
- alle Kohorten besuchen gemeinsam ein ihnen zugeteiltes Pausenhof-Areal
- da aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden muss, ist vorgesehen, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Pause eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen;
- in den Pausen werden die Schülerinnen und Schüler durch eine Lehrkraft beaufsichtigt
- da alle Schülerinnen und Schüler mit dem Taxi / Bus zur Schule kommen, findet die erste Pause (8.30 Uhr – 8.50 Uhr) auf dem 1. Pausenhof statt;
- die Schultaschen werden nach dem Kohorten-Prinzip in räumlich voneinander getrennte Schultaschenregale gestellt; die Schultaschen der Klasse 2 werden vor dem Klassenraum positioniert;
- die Schultaschen werden in der Klasse ausgeräumt und im Schultaschenregal verstaut;
- die Jacken und Schuhe werden auf dem Flur (Garderobe / Schuhregal) abgelegt; dabei tragen die Schülerinnen und Schüler ihre Mund-Nasen-Bedeckung;
- die gemeinsame Benutzung von Unterrichts- oder Spielmaterial erfordert zwingend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und das anschließende gründliche Händewaschen;

Stufe 4 (B)

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Bodenmarkierungen können bei der Ausrichtung der Sitzplätze unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können lerngruppenübergreifend tätig werden.

10. Lüftung

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen.

Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).

Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.



Richtig lüften!

+ 20 Min.
+ 5 Min. Stoß- oder Querlüftung
+ 20 Min.

1 Schulstunde

Wann?

- vor Beginn
- im Unterricht
- in allen Pausen

Wie?

- 3 – 5 Minuten, abhängig von der Außentemperatur
- alle Fenster ganz auf
- keine Dauerlüftung
- warm anziehen

QR Code: CO₂-App der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung)
Mit der App lässt sich die CO₂-Konzentration im Raum messen. So kann die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmt werden.

11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können.

Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen (s. Kap. 6.4).

Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben der Grundschule und der Förderschule Sprache die Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen:

- eine Kohorte besteht aus den Klassen eines Schuljahrgangs;
- Die Mitglieder der jeweiligen Kohorten werden schriftlich erfasst und sind somit dokumentiert
- es gelten mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 getrennte Aufsichtspläne für die Förderschule und die Grundschule;
- der Pausengong ist wieder eingeschaltet;
- aus pädagogischen Gründen wird eine Anpassung der Pausenzeiten vorgenommen (Neu: 8.30 Uhr – 8.50 Uhr / 10.35 Uhr – 10.55 Uhr / 11.40 Uhr – 12.00 Uhr)
- für die Grundschule: jeweils eine Kohorte besucht während einer Pause eine markierte Pausenzone;
- für die Förderschule: alle Schülerinnen und Schüler der Förderschule besuchen unter Aufsicht einer Lehrkraft die festgelegten Pausenhöfe; es ist vorgesehen, dass von allen während der Pause eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird;
- In Absprache mit der Grundschule Neerstedt findet
 - die erste Pause (8.30 Uhr – 8.50 Uhr) auf dem 1. Pausenhof statt;
 - die zweite Pause (10.35 Uhr – 10.55 Uhr) ebenfalls auf dem 1. Pausenhof statt;
 - die dritte Pause (11.40 Uhr – 12.00 Uhr) auf dem 2. Pausenhof statt
- der Aufsichtsplan der Förderschule hängt im Lehrerzimmer und über dem Kopierer aus;
- die Spielzeugausleihe wird in der 2. Pause unter Aufsicht geöffnet (Stufe 1 + 2);
- die Schülerbücherei bleibt in den Pausen geschlossen; nach Rücksprache mit der verantwortlichen Lehrkraft (Frau Otte) kann ein Besuch der Schülerbücherei klassenintern während des Schulvormittags erfolgen;
- es dürfen keine Kontaktspiele gespielt werden (Stufe 4);
- die Laufwege sind klar gekennzeichnet (rot-weiße Markierungen auf dem Boden);
- es gilt das Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen;

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten findet, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes statt.

12. Haltestellen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

12.1 Wegeföhrung

- ein **Konzept zur Wegeföhrung** regelt das gemeinsame Betreten und Verlassen (vor und nach dem Unterricht) der Schule
 - beim Ankommen der Schölerinnen und Schöler werden diese angehalten, ihre Schultaschen nach Kohorte getrennt in die Schultaschenregale zu stellen;
 - pro Kohorte (3) steht jeweils eine aufsichtföhrende Lehrkraft zur Verfögun (Stufe 4);
 - von diesen werden die Kohorten mit entsprechendem Abstand in die Klassenröume geföhrt (Stufe 4);
 - das Verlassen der Schule nach Unterrichtsschluss erfolgt über den Flur und das Treppenhaus;
Klasse 2 verlässt als erste Klasse die Schule (Frau Albrecht = Aufsicht);
 - im Flurbereich und an der Treppe sind Markierungen (rot-weiß) angebracht, die die Wegeföhrung aufzeigen;
 - in diesen Bereich wird zusätzlich durch ein Symbol (abgebildeter MN-Schutz) auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen

13. Speiseneinnahme – Gemeinsames Schulfröhstück in der Klasse

13.1 Gemeinsames Fröhstück in der Klasse - Pausenbrot

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Das gemeinsame Fröhstück in der Klasse muss bis 9.40 Uhr abgeschlossen sein. Zuvor haben sich alle Schölerinnen und Schöler die Hönde gewaschen und ihren Platz eingenommen;

- dort verzehren die Schölerinnen und Schöler ihr Fröhstück;
- Speisen und Getrönge werden ausnahmslos von zu Hause mitgebracht;
- Bei Geburtstagen von Schölerinnen und Schölern können von den Eltern einzeln abgepackte Speisen / Süßigkeiten mitgegeben werden. Selbstgebackener Kuchen etc. darf nicht verteilt werden!
- das durch die Lehrkraft der Klasse zerteilte Obst und Gemöse (sofern erforderlich) wird den Schölerinnen und Schölern mit einer Zange o.ä. in die eigene Brotdose zugeteilt;
- das zum Zerteilen benutzte Besteck / Geschirr wird im Geschirrspöler bei 60° C gereinigt;

13.2 Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, ist Kap. 6.4.2 zu beachten.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

Hinweise zur Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht finden sich in Kapitel 22.

13.3 Reinigung von Besteck und Geschirr

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

13.4 Weitere Hinweise zur Schulverpflegung in Zeiten von Corona

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Weitere Hinweise der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen:

<https://dgevesch-ni.de/schulverpflegung-in-zeiten-von-corona/>

14. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

- der **Sanitärbereich** (Toilettenräume) ist mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern ausgestattet;
- die Mülleimer werden täglich geleert;
- In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit

Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen.

- die Toiletten werden jeweils nur von einer Person betreten;
- ein optisches Signal am Eingang (Namensschild auf Klett) verweist darauf, ob eine Toilette belegt ist oder nicht;
- in den Pausen regelt die aufsichtführende Lehrkraft die Benutzung der Toiletten;

14.1 Reinigung

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

- die Reinigung erfolgt durch das Reinigungspersonal
 - die Reinigung von Oberflächen (Tische), Türklinken, Handläufen (Treppe), Lichtschaltern, Telefonen und Kopierer steht im Vordergrund und erfolgt täglich
 - eine Desinfektion erfolgt nur im begründeten Einzelfall
- Tastaturen / Mäuse sind von den Lehrkräften selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen;

15. Infektionsschutz beim Sportunterricht

15.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Stufe 1 (A)

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kohortenverband in Gruppen bis höchstens 28 Personen statt.

Stufe 2 (A)

Außerdem gilt: Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Stufe 3 (A)

Die Lehrkräfte achten darauf, dass ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 erlaubt.

Stufe 4 (B)

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

15.2 Lüftung

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

In Sporthalle und Umkleidekabine ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen.

Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).

15.2 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

Stufe 4 (B)

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen.

15.3 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

Stufe 4 (B)

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

15.4 Hygieneregeln des Trägers

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (B)

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

15.5 Tabelle Sportartspezifische Hinweise

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Rückschlagspiele	<ul style="list-style-type: none"> - nur Einzel und ohne Seitenwechsel - Abstand der Spielfelder: 2 Meter 		Tischtennis, Badminton, Tennis vorrangig draußen	Volleyball, Faustball (nur 1:1)	
Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele	<ul style="list-style-type: none"> - nur Übungsformen mit 2 Meter Abstand - Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel) - ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird - Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich - Vermeidung von Zweikämpfen 		Brennball	Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee, American Football nur als Flag Football (jeweils nur Technik)	Rugby, klassisches American Football
gymnastisches und tänzerisches Bewegen	<ul style="list-style-type: none"> - nur Solotänze oder - Formationstänze - Bewegungszonen markieren 	Step Aerobic	Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik		Paar- und Gruppentänze
Laufen - Springen - Werfen	<ul style="list-style-type: none"> - vorrangig draußen - Wartelinien markieren - Bahnenlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint - Gerätereinigung 	ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände	Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung, Speerwurf, Kugelstoßen,	Staffelläufe, Stabhochsprung	

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
			Diskuswurf, Schleuderball		
Kämpfen	<ul style="list-style-type: none"> - kein Körperkontakt - nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen 		traditionelles Karate (nur Einzelübungen oder Kata)		Judo, Ringen
Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Rettungsübungen - Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm - Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung - eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung 	Wasserbewältigung, Wasserspringen	Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technikvermittlung)		Wasserball
Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten	<ul style="list-style-type: none"> - Roll- und Fahrtwege markieren - Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen - keine Mannschaftsboote - keine Spielformen 	Radfahren	Rollsport, Kanu, Rudern (nur Skiff)	Inlinehockey (nur Technik)	
Tumen und Bewegungskünste	<ul style="list-style-type: none"> - Übungen ohne Hilfestellung oder Hilfestellung mit Mund-Nasen-Bedeckung für Helfende - Übungen ohne Partnerin/Partner 	Haltungsübungen, Yoga	Gerätearrangements, Jonglieren	Gerätetumen	Partner- und Gruppenakrobatik
bewegungsfeldübergreifend; Fitness	<ul style="list-style-type: none"> - markierte Bewegungszonen und Stationen 	Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte	Zirkeltraining mit Geräten		

16. Infektionsschutz beim Musizieren

16.1 Singen im Unterricht

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Eine Regelung zum Singen bei niedrigem Infektionsgeschehen wird zzt. geprüft. Bis dahin gilt: Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.

16.2 Musizieren mit anderen Musikinstrumenten als Blasinstrumenten

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten (s. Kap. 7 und 9).

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren.

17. Konferenzen und Versammlungen

Stufe 1 (A)			
--------------------	--	--	--

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--	--------------------	--------------------	--------------------

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

18. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Angesichts der unvorhersehbaren Infektionslage und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften wird empfohlen, bis Ende März 2021 keine Schulfahrten durchzuführen.

19. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten (Wechsel der Hülle).

20. Evakuierungsübungen und Brandschutz

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsamen Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2 – mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die

Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Die Probealarmierung soll dazu angekündigt und, soweit möglich, durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

21. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹

¹Auszug aus: RKI, „SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19)“

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

21.1 Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

21.2 Beschäftigte aus Risikogruppen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Beschäftigte, die zur unter 21.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit.

Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.

21.3 Schwerbehinderte Beschäftigte

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

21.4 Schwangere Beschäftigte

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	
--------------------	--------------------	--

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--	--------------------	--------------------

Schwangeren ist unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

21.5 Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und

Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde.

In allen übrigen Fällen (vulnerable und pflegebedürftige Angehörige über 14 Jahre) ist eine Befreiung vom Präsenzunterricht nicht möglich.

	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--	--------------------	--------------------	--------------------

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Beschäftigten > 35 ist.

21.6 Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Schülerinnen und Schüler, die zur einer der unter 29.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen.

21.7 Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben – unabhängig von Szenario und Inzidenzwert.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule angeordnet wurde.

	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
--	--------------------	--------------------	--------------------

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers > 35 ist.

22. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen im Schulalltag Beschäftigten ausdrücklich empfohlen werden.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

23. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

23. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

Neerstedt im Januar 2021